

Mut zu mehr Insolvenzen

Berlin. Der Deutsche Insolvenzverwalterkongress fand vom 02. bis 04.11.2022 als Hybridveranstaltung statt, von dessen circa 500 Teilnehmern 80 die Tagung im Livestream über die Eventplattform verfolgten. Großes Interesse erhielten die Podiumsdiskussionen zu »Denkverbot Insolvenz« mit einem volkswirtschaftlichen Einblick in die Systemrelevanz und zum Verwalterberufsrecht, für das es im Publikum eine eindeutige Präferenz für eine eigenständige Insolvenzverwalterkammer gab. Sechs Workshops boten wieder viel Raum für die Debatte zu den EU-Harmonisierungsplänen, dem GIS, dem Datenschutz und der Datensicherheit, dem COVInsAG und dem lösungsfernen Steuerrecht in der Insolvenz.

Text: Peter Reuter

Bevor der **VID-Vorsitzende RA Dr. Christoph Niering** die rd. 500 Teilnehmer, Referenten und Gäste u. a. aus dem BMJ und der EU-Kommission sowie Vertreter der DAV-Arge und des BAKInso e. V. im Berliner Hotel Intercontinental begrüßte, hatte die Veranstaltungsregie einen vierminütigen Trailer abgespielt. Dessen Kernaussagen hat Niering zusammen mit dem VID-Geschäftsführer RA Dr. Daniel Bergner auf der späteren Pressekonferenz erläutert, aber zuerst stellte Niering sie dem Plenum vor. Neben dem Restrukturierungsgedanken diene das Insolvenzrecht auch der geordneten Marktberreinigung, wenn Geschäftsmodelle nicht mehr nachhaltig tragfähig funktionieren. Für diese nicht mehr fortgeführten Unternehmen schlage der VID ein sog. Transformationsgeld nach Verfahrenseröffnung für drei Monate vor, damit die Arbeitnehmer mit Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit neue Beschäftigungsverhältnisse finden können. Bei einer Arbeitslosenquote von derzeit etwa 5% seien die Aussichten aktuell so gut wie lange nicht mehr für von Insolvenz ihrer Unternehmen betroffene Arbeitnehmer. Gleichzeitig müssten diese Prozesse sozialverträglich gestaltet sein, sodass z. B. auch (ältere) Selbstständige einen Schutz für ihre Altersabsicherung erhielten. Und: Staatliche Hilfen dürften nicht für Unternehmen im sanierenden Insolvenzverfahren ausbleiben, denn gerade sie benötigten diese Unterstützung für den Neustart. Allerdings stoße die Gewährung solcher Hilfen derzeit noch an europarechtliche Grenzen, was zu überdenken sei.

Anknüpfend an den Trailer fasste Niering die allgegenwärtigen Krisenkomponenten zusammen, z. B. die gestörten Lieferketten, sichtbar beim Autokauf, und die Inflationsrate von um die 10%, und sprach den sog. Brandbeschleuniger Pandemie, die schon zu beobachtende Lohn-Preis-Spirale und die bereits bestehende Konsumzurückhaltung an. Als aktuellen Fall nannte er das Schutzschirmverfahren von Galeria Karstadt Kaufhof, bei dem die Kollegen Gewitz und Kebekus dafür kämpften, »noch etwas zu retten«, zumal sich dieses Aushängeschild des deutschen Warenhauses bzw. der stationäre Einzelhandel insgesamt seit längerem u. a. wegen veränderten Kaufverhaltens im Abwärtstrends befänden. Beim Fachkräfte- bzw. Arbeitskräfte-

mangel erinnerte Niering daran, dass der deutsche Arbeitsmarkt der Bundesagentur zufolge infolge des demografischen Wandels jedes Jahr 400.000 neue Arbeitskräfte benötigte, dass z. B. Unikliniken Arbeitskräfte in Süd- und Mittelamerika suchten, sie dort in den Pflegeberufen ausbildeten und in Deutschland unterrichteten, bevor sie hierzulande eingesetzt werden. Knappe Personalressourcen müssten daher volkswirtschaftlich betrachtet Unternehmen mit gesundem Geschäftsmodell zur Verfügung stehen und dürften nicht an solche gebunden sein, die nicht zukunftsfähig aufgestellt sind. Der zunehmende Fachkräf-



VID-Vorsitzender RA Dr. Christoph Niering

tangel bringe selbst im Kern gesunde Unternehmen in wirtschaftliche Schieflage. Deshalb, wohl wissend, dass er als Verwalter wie alle VID-Mitglieder davon auch profitierten, forderte er: Die Volkswirtschaft braucht mehr Insolvenzen. Niering widersprach Berichten einer (aufkommenden) Insolvenzwelle und nannte Fakten: 2009 zur Finanzkrise 33.000 Unternehmensinsolvenzen, 2019 vor der Pandemie 19.000 und im vergangenen Jahr 14.000. Ab wann von einer Welle zu sprechen sei, fragte er. Selbst eine Verdoppelung der aktuellen Insolvenzzahlen würde eine Normalisierung der Niedrigstände und den Zustand der



deutschen Wirtschaft widerspiegeln und noch lange keine Welle ausmachen. Um die Gründe der niedrigen Insolvenzzahlen nochmals zu verdeutlichen, verwendete der VID-Vorsitzende den Begriff »Staudamm«, bestehend aus temporärer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, staatlichen Finanzhilfen im Gießkannenprinzip, (verlängertem) Kurzarbeitergeld, Stopp bzw. Zurückhaltung der Fremdanträge durch Finanzämter und Sozialversicherungsträger sowie der Gaspreisbremse. Als notwendig bezeichnete es Niering im verwendeten Bild, dass diese angestauten Krisenunternehmen geordnet und langsam in die Insolvenz abfließen, ohne eine Welle zu erzeugen. Galt bislang, der Unternehmenserhalt diene dem Erhalt der Arbeitsplätze, so stimme diese Gleichung nicht mehr im veränderten Arbeitsmarkt mit einem Kampf um Mitarbeiter und Talente. Daher sei es nun die günstigste Gelegenheit, nicht zukunftsfähige Unternehmen geordnet im Insolvenzverfahren vom Markt zu nehmen – begleitet durch das angesprochene Transformationsgeld als Puffer für die Beschäftigten, einen neuen Job zu finden. Niering schloss vor der Überleitung zum Grußwort aus dem BMJ mit den Appellen: Insolvenz zur Transformation nutzen, Sanierungsinstrumente gezielt für nachhaltige Geschäftsmodelle einsetzen, die Angst vor einer nicht vorhandenen Insolvenzwelle nehmen und staatliche Hilfsmaßnahmen einsparen, sie nicht für den Aufbau bzw. Erhalt der beschriebenen Staumauer verwenden.

Das Grußwort aus dem BMJ kam dieses Mal von der Leiterin der Abteilung Rechtspflege, **MinDir Dr. Heike Neuhaus**, die zunächst Grüße des verhinderten Ministers Marco Buschmann (FDP) und der Staatssekretäre ausrichtete, aber zusicherte, dass das Haus während des gesamten Kongresses präsent vertreten sei, u. a. durch den Leiter des Referats R A 6, MinRat Alexander Bornemann. In 20 Minuten befasste sich Neuhaus mit dem Auf und Ab der Insolvenzzahlen, mit dem Berufsrecht für Verwalter und mit den aus Brüssel erwarteten neuen Harmonisierungsvorschlägen. Die niedrigen Insolvenzzahlen sah Neuhaus als Beleg dafür, dass das Management der Corona-Krise erfolgreich gewesen ist, räumte aber auch ein, dass eine »signifikante« Anzahl von Unternehmen, die unter normalen Bedingungen aus dem Markt hätten ausscheiden

müssen, weiter wirtschaften konnten, was die BMJ-Vertreterin in mehrfacher Hinsicht als problematisch bezeichnete. Wenn das Insolvenzrecht an der Marktberreinigung gehindert wird, wirke sich das auf den Wettbewerb, den Strukturwandel und das Kreditssystem aus – das alles im Kontext weitreichender Transformationsprozesse der Wirtschaft. Diese Aus- und Nebenwirkungen hätten auch zu dem Entschluss des BMJ geführt, erneuten Forderungen nach Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht nachzukommen, denn »der ökonomische Tatbestand der Insolvenz lässt sich durch gesetzliche Regelungen nicht aus der Welt schaffen«. Im Anschluss erläuterte Neuhaus die jüngst im SanInsKG beschlossene Verkürzung der Prognosezeiträume als moderaten und verhältnismäßigen Eingriff, um unnötige Insolvenzanträge zu vermeiden, ohne aber die Geschäftsleiter aus ihrer Verantwortung zu entbinden. Das BMJ geht davon aus, dass sich die Insolvenzzahlen auf das Vorkrisenniveau hinbewegten, ggf. mit Nachholeffekten, wie sie auch Niering dargestellt hatte. Trotz dieser Zunahmen sprach Neuhaus von einer »insolvenzrechtlichen Gelassenheit« vor dem Hintergrund der jüngsten Reformen des SanInsFoG.

BRAK-Kompromiss »nichts Halbes und nichts Ganzes«

Zum Berufsrecht für Amtsträger stellte Neuhaus klar, dass der diesbezügliche JuMiKo-Beschluss zum Vorauswahlwesen dem BMJ den konkreten Anlass gibt, in dieser Legislaturperiode einen Rechtsrahmen zu schaffen. Das Ministerium teile die Auffassung, dass es eine zentrale Zulassung zum Verwalterberuf nach bundeseinheitlichen Kriterien geben muss. Dazu erarbeite das BMJ derzeit ein Eckpunktepapier als Grundlage für einen Gesetzesentwurf. Auf dessen vorläufigen Inhalt ging sie nicht ein, sondern skizzierte den vom BMJ wahrgenommenen Meinungsstand, dass es bei den Zugangskriterien in den wesentlichen Punkten breiten Konsens gibt, aber bei der Verortung der zentralen Stelle und ihrer Entscheidungskompetenzen die Meinungen bekanntermaßen auseinandergehen – ob die Aufgaben bei den bestehenden berufs-



(v. li.) Prof. Dr. Enzo Weber, Moderatorin RAin Jutta Rüdlin, RA Carsten Wesche und RA/StB Dr. Christoph Morgen

ständischen Kammern, bei einer neu zu schaffenden Selbstverwaltungsstruktur der Verwalter oder im Rahmen der Staatsaufsicht, wie von der JuMiKo gefordert, liegen sollten. Der zuletzt von den Verwalterverbänden skizzierte Kompromiss einer zentralen Stelle bei der BRAK, bei der die berufsständischen Kammern vertreten wären, bezeichnete Neuhaus als »typischen Kompromiss« mit dem Vorteil, dass sich viele damit arrangieren könnten, aber auch als etwas, das »nichts Halbes und nichts Ganzes« sei. Man sei daher im BMJ noch dabei zu prüfen, ob es sich hierbei um eine tragfähige Lösung handelt, die sich für Jahre bzw. Jahrzehnte als praktikabel herausstellt.

Als Drittes ging Neuhaus auf den für den 07.12.2022 von der EU-Kommission angekündigten Vorschlag für eine weitere Harmonisierung des Insolvenzrechts ein und schickte voraus, dass sich die Kommission in einer für das Insolvenzrecht bisher nicht bekannten Weise bezüglich ihrer konkreten Pläne bedeckt hält, bei der EuInsVO-Reform und der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz sei man frühzeitig und fortlaufend eingebunden gewesen. Zu erwarten sei bei der Reform, skizzierte sie, dass es Mindestanforderungen an das Insolvenzanfechtungsrecht geben soll, aber ohne eine Harmonisierung der Verteilungsrangfolgen vorzunehmen, zudem soll es Instrumente zum sog. Asset Tracing und zu Pre-pack-Plänen geben, dass zuvor abgestimmte Pläne gleich mit Verfahrenseröffnung beschlossen werden können. Auch seien Anforderungen an den Geschäftsleiter in Insolvenznähe geplant, aber ein vereinheitlichter Anknüpfungspunkt der Insolvenz soll nicht vorgesehen sein. Des Weiteren erwarte man Regelungen zu den Gläubigerausschüssen und zu speziellen Verfahren für Klein- und Kleinstunternehmen. Neuhaus bezeichnete diese Themenauswahl als »einigermaßen wahllos und beliebig«, man könne einen roten Faden oder ein übergeordnetes Konzept darin nicht bzw. kaum erkennen. Sie erinnerte daran, dass vor allem mit dem Anfechtungsrecht und den Geschäftsleiterpflichten in zentrale Regelungskomplexe eingegriffen würde, die für Insolvenzrechtssysteme

prägend sind – daher sieht sie »Anlass zur Sorge«, dass die Leistungsfähigkeit des deutschen Insolvenzrechts dadurch leiden könnte. Dazu führte Neuhaus aus, dass die in diesen beiden Bereichen zurückhaltende Harmonisierung sogar kontraproduktiv sei, denn der Verzicht auf eine harmonisierte Verteilungsrangfolge mache wenig Sinn, wenn in einigen Ländern z. B. die Bezahlung von Steuerverbindlichkeiten anfechtbar ist und andernorts das Fiskusprivileg gilt – das führe eher zur Perpetuierung der Unterschiede als zur Annäherung. Ähnlich kritisch sah Neuhaus den



MinDir Dr. Heike Neuhaus

Verzicht auf einen einheitlichen Insolvenz begriff, wenn Geschäftsleiter in Ländern mit lockerem Insolvenz begriff von der Haftung verschont blieben. Daher sei der Entwurf »sorgsam zu prüfen«, und sie versprach, dass das BMJ die Länder und Verbände frühzeitig und fortlaufend einbinden werde. Zum Abschluss bedankte sie sich beim VID für die »stets konstruktive Begleitung« auch in Stellungnahmen mit Fristen von wenigen Stunden – diese »sehr gute Zusammenarbeit« sei nicht selbstverständlich.

Weiter ging es im Programm mit dem ehemaligen Vorsitzenden des II. BGH-Senats, **Prof. Dr. Ingo Drescher**, im Übrigen, wie er berichtete, früher selbst auch als Insolvenzrichter tätig, der zur »Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Insolvenzreife« referierte. Dieser bemerkte vorab, dass es sich beim neuen § 15 b InsO eher um »alten Wein in neuen Schläuchen« handle und damit keine »großartigen« Veränderungen verbunden seien, dennoch könne man daraus in der Praxis viel machen. Dankenswerterweise habe der IX. Senat jüngst entschieden, dass es sich beim § 15 b InsO um keine Norm des Anfechtungsrechts handle, er richte sich an die Organe im Konflikt mit dem Schuldner. In Erinnerung



VorsRiBGH a. D. Prof. Dr. Ingo Drescher

rung rief er u. a. das BGH-Urteil vom 04.07.2017 (II ZR 319/15), wonach die Ersatzpflicht des Geschäftsführers (§ 64 GmbHG a. F.) und die Insolvenzanfechtung unterschiedliche Voraussetzungen und Zwecke verfolgen, ihre einzige Überschneidung liege in der Voraussetzung der Zahlungsunfähigkeit. Bei der Überschuldung, für die der Gesetzgeber mit dem SanInsFoG die zwölfmonatige Frist zur Prüfung der Insolvenzreife eingeführt hatte (nun jüngst temporär auf vier Monate verkürzt), habe sein Senat immer vermieden, eine Zahl zu nennen, sondern mit »Finanzkraft reicht mittelfristig zur Fortführung nicht aus« lockerer und flexibler formuliert, da man je nach Unternehmen (Projekt- oder Saisongeschäft) unterschiedliche Zeiträume betrachten müsse. Zur Überschuldung erwähnte er auch die neuere Rechtsprechung im Kontext Air Berlin, dass eine harte im Gegensatz zu einer weichen Patronatserklärung eine rechnerische Überschuldung beseitigen kann (BGH, Urt. v. 13.07.2021 – II ZR 84/20), die weiche könne aber eine positive Fortführungsprognose untermauern, aber sei dann nicht mehr geeignet, wenn bereits eine Krise vorliegt. Zur Fest-

stellung der Zahlungsunfähigkeit hat der II. Senat in jüngerer Zeit eine neue Rechtsprechung entwickelt – im Urteil vom 19.12.2017 (II ZR 88/16) mit der sog. Verlaufsberichterstattung und jüngst mit dem viel beachteten Urteil vom 28.06.2022 (II ZR 112/21), dass mehrere tagesgenaue Liquiditätsstatus in aussagekräftiger Anzahl möglich sind. Zuvor hatte der IX. Senat mit Urteil vom 28.04.2022 (IX ZR 48/21) den Weg eröffnet, dass eine Darlegung der Zahlungsunfähigkeit über den Liquiditätsstatus auf den Stichtag in Verbindung mit einem Finanzplan für die folgenden drei Wochen machbar ist. In der anschließenden Diskussion stellte ein Wirtschaftsprüfer die Frage an den jüngst in Ruhestand getretenen Senatsvorsitzenden, ob diesem klar sei, dass man mit drei verschiedenen Methoden zur Darlegung der Zahlungsunfähigkeit zu drei verschiedenen Ergebnissen kommt und dass dies doch befremdlich sei, wenn man bedenkt, dass Summen in Millionenhöhe damit verbunden sind. Die erste Antwort Dreschers lautete, »das kann sein«, und er ergänzte dann, dass die genaueste Methode die sei, wenn man über einen 3-Wochen-Zeitraum täglich einen Liquiditätsstatus vorliegen habe, die anderen Methoden seien halt »ungenauer«.

§ 15 a InsO umfasst einen schmalen Anwendungsbereich

Danach beschäftigte sich Drescher näher mit Verschulden/Erkennbarkeit der Insolvenzreife/ordentlicher Geschäftsmann und dem neuen § 15 b Abs. 3 InsO. Die dortige Formulierung »in der Regel« sieht er in Übereinstimmung mit dem bisherigen Stand, dass es Ausnahmen geben können muss; zu klären sei, ob Sanierungschancen in vergleichbarer Weise weiterhin darunterfallen und ob der Verweis auf § 15 a InsO Ausdruck einer Verschärfung ist, was teilweise in der Literatur so gesehen werde. Dann skizzierte Drescher den schmalen Anwendungsbereich des § 15 a InsO, wonach unverzüglich Insolvenzantrag zu stellen ist. Falls kein plötzliches Ereignis die Insolvenzreife herbeiführt, dürfte die Sanierungsfrist kaum infrage kommen, auch müssten die Vorbereitungen des Insolvenzantrags schon bei absehbarer Insolvenzreife beginnen. Daher laufe es wohl auf den wesentlichen Anwendungsbereich hinaus: Zahlungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters zwischen Antrag und Eröffnung. Was wiederum Zahlungen im ordentlichen Geschäftsgang sind, sei am konkreten Geschäftsbetrieb festzustellen; der Begriff sei recht weit zu verstehen, hier werde die Rechtsprechung wohl »nicht kleinlich« sein. Der Anwendungsbereich dieser Regelung sei besonders für die retrospektive Betrachtungsweise wichtig,

wenn Ansprüche geltend gemacht werden. Bei der Pflichtenkollision hatte der Gesetzgeber klargestellt, dass keine steuerrechtliche Zahlungspflicht besteht, wenn der Antragspflichtige seinen Verpflichtungen nach § 15 a InsO nachkommt. Offen ist noch, wie es sich mit der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge verhält, das hänge, so Drescher, von der Positionierung der Strafjustiz ab. Die anschließende Diskussion erhielt ein größeres Zeitfenster, da der Zug des darauffolgenden Podiumsteilnehmers Prof. Dr. Enzo Weber ausgefallen war. Die längeren Fragen und kürzeren Antworten drehten sich um die absolute Liquiditätslücke, die schwierige Schadensberechnung und um das verwalterseitige »Melken« der Geschäftsleiter nicht selten im dreistelligen Euromillionenbereich



Prof. Dr. Christoph Uhländer

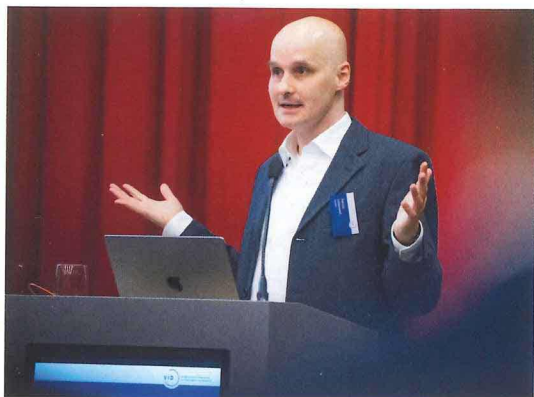
wie jüngst wieder, das zum Sport geworden sei, wie ein Teilnehmer aus Hamburg berichtete. Damit verband dieser die Frage, ob dieser Umstand in die Überlegungen des Senats einbezogen würde, woraufhin Drescher erwiderte, dass man immer »großzügiger« zugunsten der Organe entschieden habe, wenn Berater, die nicht »beschwindelt« worden seien, einbezogen waren, was Moderator und Vorstandsmitglied RA Dr. Robert Hänel noch mit dem Zusatz versah, dass auch Berater Fehler machen könnten.

Das von Vorstandsmitglied **RAin Jutta Rüdlin** moderierte Podium »Denkverbot Insolvenz – das fehlende Regierungsvertrauen in das Sanierungsrecht und seine Folgen« mit den weiteren



RiAG a. D. Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer

Teilnehmern **RA/StB Dr. Christoph Morgen** und **RA Carsten Wesche** (BDEW) begann ohne den Wirtschaftswissenschaftler Enzo Weber (Universität Regensburg), der die Runde mit einem Vortrag »Wer ist systemrelevant? Staatliche Hilfen in der Krise« eröffnen sollte. Einleitend erinnerte Rüdlin an die Perioden der Insolvenzantragsaussetzung und die Corona-Finanzhilfen i. H. v. rd. 130 Mrd. Euro, was die niedrigsten Insolvenzzahlen mit erklärte, verbunden mit der Frage, ob denn die Politik nicht an das Insolvenzrecht glaube. Die erste Antragsaussetzung bis zum 30.09.2020 bezeichnete Morgen als richtige Entscheidung, um Zeit zu gewinnen, die Regelungstechnik nannte er aber »nicht glücklich«. Bevor dann Carsten Wesche zur Gasmangellage und Energiepreiskrise referierte und verbandsseitig als dringend erforderliche Maßnahmen Kredite und Bürgschaften der Länderförderbanken/KfW, Stabilisierung des Terminhandels für Energie, Unterstützung bei Forderungsausfällen und auch ein Insolvenzmoratorium anführte, machte Enzo Weber seine Ausführungen, in denen er die gesamten Wertschöpfungsketten betrachtete und mit Input-Output-Rechnungen systemrelevante Branchen identifizierte, die man als solche so nicht vermutet hätte. Deren produzierte Vorleistungen sind besonders eng über die Wertschöpfungsketten mit der übrigen Wirtschaft verflochten bzw. üben einen großen Einfluss über Kreislauffeffekte aus. Der Referent schickte die eher bekannten systemrelevanten Bereiche wie öffentliche Daseinsvorsorge und die Energieversorgung voraus, um in die Indikatoren ökonomischer Systemrelevanz einzuführen, dazu gehören u. a. a) der Anteil der in der Branche erzielten Bruttowertschöpfung bezogen auf die Bruttowertschöpfung insgesamt, b) der Anteil der von der Branche bezogenen Vorleistungen bezogen auf die Bruttowertschöpfung insgesamt und c) der Anteil der von der Branche gelieferten Vorleistungen bezogen auf die gesamten Vorleistungen. So zeige die Top 20 nach Verflechtungsindikatoren in den ersten zehn Rängen nur Dienstleister (z. B. Bündelung und Verteilung von Waren auf Platz 2), die man als besonders systemrelevant bezeichnen könne. Dienstleistungen des Grundstücks- und Wohnungswesens belegen Platz 1, die wiederum selbst sehr wenig Vorleistungen beziehen. Auf Platz 11 folgen dann Metallerzeugnisse, Kfz(-Teile), Futtermittel und Maschinen. Beim Fokus auf Branchen, die anderen Branchen Vorleistungen liefern (bezogen auf die Produktion der Branche),



Patrick Leibbrand

führen die Branchen die Rangliste an, die anderen Rohstoffe liefern – Platz 1 belegen Gießereierzeugnisse mit 93,47%. In der dritten Tabelle zeigte Weber die verblüffenden Effekte und Folgen u. a. für die Gesamtwirtschaft und die Erwerbstätigen auf, wenn es in der jeweiligen Branche zu einem Produktionsausfall mit einer um 1 Mrd. Euro niedrigeren Bruttowertschöpfung kommt. Die Kreislaufeffekte überstiegen im Durchschnitt die isoliert betrachteten Wirkungen aus der Input-Output-Analyse um das Dreifache. Besonders hohe Effekte gingen von den sonstigen Unternehmensdienstleistungen aus, da sie relativ starke Preisreaktionen zur Folge hätten.

In der anschließenden Diskussion auch mit Blick auf die 200 Mrd. Euro, die der Bund als neue Schulden zur Dämpfung der Gas- und Strompreise aufnehmen darf, sprach sich die Runde dafür aus, die Gelder nicht wieder im Gießkannenprinzip zu verteilen, sondern zielgerichteter auch mit Blick auf Transformationsprozesse auszureichen. Man dürfe sich nicht davon leiten lassen, alles erhalten zu wollen, sondern müsse geordnete Marktaustritte mit dem Insolvenzrecht wieder zulassen und Geschäftsmodelle auf Zukunftsfähigkeit prüfen. Aus dem Publikum hieß es von einem Verwalter aus Hamburg, dass sich Uniper auch in einem Insolvenzplanverfahren hätte abwickeln lassen können.

Awareness für die Cybergefahren beim gesamten Team erzeugen

Im Anschluss verteilte sich das Plenum auf die Workshops, zweimal zu je drei 90-minütigen Runden, die die jeweiligen Moderatoren aus Vorstand und Beirat am Folgetag unter der Moderation von **RA Dr. Jens M. Schmidt** kurz für das Plenum in jeweils zugestanden vier Minuten zusammenfassten. Den Auftakt machte **RAin Nora Sickeler** zum Workshop zur Datensicherheit in der Insolvenzverwalterkanzlei mit den Podiumsteilnehmern **Patrick Leibbrand** (m-privacy GmbH), **RA Dr. Gordon Geiser** (GT Restructuring), **RAin Dr. Nadine Lilienthal** (Legaleap) und **Stefan Riedel** (Ansares AG). Man beschäftige sich zumeist zu spät mit dem Thema, wenn es einen »erwischt« hat, konstatierte IT-Experte Leibbrand, das größte Problem sei der Risikofaktor Mensch, der die Tür für den Cyberangriff unbedacht öffnet.



Anzeige

Fünf Empfehlungen gab der Workshop den Kanzleien an die Hand: Immer ein aktuelles und abgekapseltes Back-up vorhalten, dabei muss der Restore-Prozess getestet und stets funktionsfähig sein; im geschützten Internetzugang arbeiten; alle Systeme immer updaten und alle Rechner des Büros dabei berücksichtigen; Awareness für die Cybergefahren beim gesamten Team erzeugen; Notfallplan, was zu tun ist, wenn z. B. eine Phishing-Mail geöffnet wurde, an wen man sich wendet und welche ersten Schritte sofort einzuleiten sind. Danach resümierte **RA Michael Bremen** den Workshop zu »Arbeitsrecht aktuell«, den **RA Dr. Patrick Mückl** (Noerr) bestritten hatte und der sich mit den Schwerpunkten Massenentlassung und Mitarbeiterbin-



Prof. Dr. Christoph Thole

dung befasst hatte. Angelehnt an BAG v. 13.02.2020 (6 AZR 146/19), der den Fall Air Berlin betraf, erläuterte Mückl bei Massenentlassung den u. a. anders definierten Betriebsbegriff, der unionsrechtlich bestimmt ist, und die Folgen bei verspäteter, unrichtiger und unterlassener Anzeige, was u. a. zur Unwirksamkeit der Kündigung führt (BAG v. 27.01.2022 – 6 AZR 155/21 (A)). Anhängig ist derzeit ein Vorabentscheidungsersuchen des BAG in dieser Sache an den EuGH, welchem Zweck Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 der MERL dient, ob es eine Soll- und Mussvorschrift ist, die § 17 Abs. 3 Satz 1 KSchG in deutsches Recht umgesetzt hat. Des Weiteren ging es um die Beteiligungsrechte des Betriebsrats, wo-

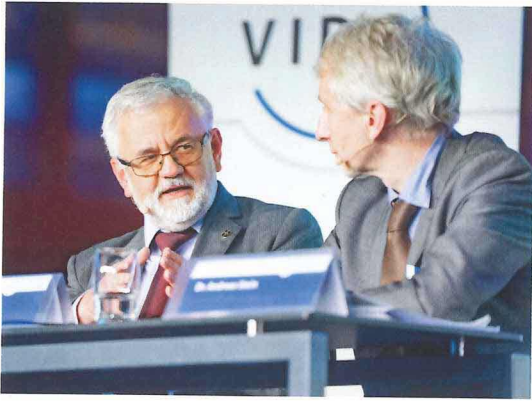
bei zu klären ist, welchen Betriebsrat der Arbeitgeber/Insolvenzverwalter bei der Massenentlassung einzubeziehen hat, und um die Anzeige bei der Agentur für Arbeit. Im zweiten Teil beschäftigte sich Mückl mit Maßnahmen wie Bleibe- und Treueprämien (sog. Retention-Boni) und deren idealer Ausgestaltung, um Mitarbeiter in Krise und Insolvenz effektiv zu binden. Den Workshop »Rechtsprechung zum COVInsAG« von **Prof. Dr. Christoph Thole** fasste Jens M. Schmidt zusammen, der sich auch mit dem SanInsKG befasste, das aber die Verwalterpraxis nicht grundlegend ändern werde. Zentrale Tatbestandsvoraussetzung bei den Erleichterungen des SanInsKG sei der zeitliche Nichtablauf der Antragspflicht – hier werde laut Thole in der Praxis »die Musik spielen«. Zu klären sei, wie man im 4. Quartal 2023 mit den verkürzten Prognosezeiträumen verfährt, zumal eine Pressemitteilung des BMJ dazu in gewisser Weise zur Vorsicht rät im Hinblick auf das ab 2024 wieder folgende neue alte Recht. Beim COVInsAG werden anfechtungsrechtliche Streitigkeiten zu klären sein, ob die Vermutung, die Pandemie sei ursächlich für die Krise, zutrifft. Zudem werden die Praxis Sachverhalte im Kontext der Zahlung nach Antragstellung und Zahlung an Zwangsgläubiger beschäftigen, da die Gesetzesintention von Vertragsgläubigern ausgegangen sei. Auch sei die Zahlung nach Antragstellung vom Anfechtungsschutz ausgenommen, so Tholes Einschätzung.

Über den Workshop »Steuern in der Insolvenz« berichtete **RA Dr. Marc d’Avoine**, dass der Referent **Prof. Dr. Christoph Uhländer** 96 Folien vorbereitet habe, man aber nur 15 geschafft habe abzuarbeiten bei diesem Parforceritt durch »dorniges Gestrüpp« des Steuerrechts bei einer mitunter sperrigen und schwierigen und auch von Passivität geprägten Finanzverwaltung. Im Kern drehten sich die Themen um die Gewerbesteuer, § 3a EStG, den Sanierungserlass und § 55 Abs. 4 InsO. So sehr die wichtigsten Themen im Workshop angerissen worden seien, gebe es mitnichten Lösungen zu steuerrechtlichen Fragen im Kontext der Insol-

venz. Am Tag zuvor habe es im Übrigen ein neues BMF-Schreiben gegeben, das sich mit dem Anwendungserlass für die Abgabenordnung beschäftigt – 45 Seiten, der Stoff geht nicht aus. Über den Workshop »GIS, Datenschutz und Statistik« mit dem Referenten **RiAG a.D. Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer**, der neuer VID-Ombudsmann ist, berichtete **RA Jens Wilhelm V**, der den Workshop zusammen mit **RA Stefan Denkhaus** moderiert hatte. Im Umgang mit dem Datenschutz (personenbezogene Daten als Schutz der nat. Person) gelten die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 DSGVO), an denen auch das Handeln der Verwalter auszurichten ist. Denn ins Visier der Landesdatenschutzbehörden zu geraten, z. B. in das des Bremer Datenschutzbeauftragten, wie ein Verwalter berichtete, mache keinen Spaß. Es ging eingangs um die Abgrenzung personenbezogener Daten zu Sach- und Unternehmensdaten und Überschneidungen, im Detail dann um die Erfassung/Verarbeitung von Daten im Insolvenzverfahren (und deren Löschung) sowie im Speziellen um das Sachverständigengutachten. Die Checkliste von BAKInso empfiehlt darin auch die Erfassung sämtlicher Handynummern und Privatanschriften aller Inhaber, Geschäftsführer, Komplementäre/Vorstände, dazu äußerte Heyer Bedenken wegen der Grundsätze Datenminimierung und Verhältnismäßigkeit – auch bei der empfohlenen Nennung der zuständigen Mitarbeiter der Hausbank. Denn: Insolvenzzrechtliche Aufgaben könnten im Grundsatz den Datenschutz nicht aushebeln. BAKInso-Vorstand RiAG Frank Frind erläuterte aus dem Publikum die praktischen Beweggründe für diese Erfassungen. Beim GIS bestand Einigkeit, dass ab dem Bericht einzustellen ist, das im Auftrag des Gerichts erstellte Gutachten gehöre daher nicht ins GIS. Einsichtsrecht in das GIS sollten nur materielle Gläubiger bekommen können. Zudem wurde generell deutliche Kritik am kaum praktikablen und »missglückten« § 5 Abs. 5 InsO deutlich, der VID kündigte eine Handreichung zum Umgang mit dieser neuen



(v. li.) RAin Nora Sickeler, Stefan Riedel, RA Dr. Gordon Geiser, RAin Dr. Nadine Lilienthal



RA Pawel Kuglarz (li.) und Dr. Andreas Stein



RA Dr. Patrick Mückl

Regelung an. Zur Insolvenzstatistik informierte Heyer, dass politisch eine Antragsstatistik als Frühindikator geplant sei, was er u. a. deshalb kritisierte, weil deren Daten bei Weitem nicht valide seien. So mündeten im Jahr 2021 beim AG Hannover 40% der IN-Anträge in Erledigung bzw. A. m. M. – man denke dabei nur an Mehrfachanträge für denselben Schuldner. Den sechsten Workshop zur weiteren Harmonisierung des Insolvenzrechts mit **Dr. Andreas Stein** als Vertreter der Generaldirektion Justiz der EU-Kommission und **RA Pawel Kuglarz** resümierte **RA Dr. Robert Hänel**, der eingangs auf den Beitrag im INDat Report 09_2022, S. 54 f., verwies, der ein Interview Hänel's auf dem Jahreskongress von INSOL Europe in Dubrovnik mit einem Vertreter der EU-Kommission zu diesem Thema zusammenfasste, was vom Ergebnis auch das Gespräch mit Andreas Stein hergab, da die EU-Kommission die Pläne erst am 07.12.2022 bekannt geben wolle. Daher habe Stein die Harmonisierungsgegenstände auch so skizziert, wie sie das BMJ-Grußwort am Vortag aufgegriffen hatte. Beim geplanten Spezialverfahren für (K)KMUs, das auch als verwalterloses Verfahren diskutiert wird (siehe Kollbach, INDat Report 09_2022, S. 12 ff.), habe Stein den Verwaltern die Angst genommen, so Hänel, denn dieses soll nur Kleinstunternehmen betreffen und ein optionales Modul sein.

»Die Verwalter haben nichts in der BRAK zu suchen«

Den Auftakt zum zweiten Kongresstag gestaltete das Berufsrecht im Kontext der immer noch strittigen Suche nach einem gemeinsamen Nenner der Praxis und des JuMiKo-Beschlusses zur Verwaltervorauswahl vom November 2021, den ein Podium mit **MinRat Alexander Bornemann**, dem BAKinso-Vorstandsmitglied **RiAG Frank Frind**, dem VID-Vorsitzenden **RA Dr. Christoph Niering** und **RA Tim Wierzbinski** (Allianz Trade) als Gläubigervertreter bei kurzweiliger Moderation von **RA Prof. Dr. Volker Römermann** debattierte. Auffallend war der gut gefüllte Saal mit einem an der Diskussion recht interessierten Publikum, denn typischerweise leiden zweite Kongresstage zumeist unter hohem Teilnehmerschwund. Zu Anfang sollte jeder der vier Diskutanten

seinen Standpunkt in fünf Minuten darlegen. Frind verwies auf die BAKinso-Stellungnahme vom 13.06.2022, wonach Art. 26 der Restrukturierungsrichtlinie nicht umgesetzt sei, somit keine richterlichen Vorauswahllisten mehr zu führen seien. Auf eine spätere Nachfrage aus dem Publikum an Bornemann erwiderte dieser, dass das BMJ diese Auffassung nicht teile und man die Einschätzung bereits in einem Schreiben an die Landesjustizverwaltungen dargelegt habe. Der bestellte Verwalter bzw. die anderen eingesetzten Amtsträger agierten nicht als Rechtsanwalt, betonte Frind, sondern in der Funktionseinheit mit dem Bestellgericht (justizieller Auftrag unter gerichtlicher Einzelfallkontrolle), sodass es für sie nach einem eigenen Berufsrecht verlange und die Verwalter »nichts in der BRAK zu suchen haben«. Die



Moderator Prof. Dr. Volker Römermann

Chance zu einer gesetzlichen Aufwertung dieser Tätigkeiten durch ein staatlich kontrolliertes Zulassungssystem dürfe daher nicht vertan werden. An eine nahezu 20-jährige Diskussion zu einem Berufsrecht, gestartet im VID, erinnerte Christoph Niering, ein »Weiter so wie bisher« dürfe es nicht geben, zumal der JuMiKo-Beschluss das BMJ zum Handeln dränge. Nicht verbandspolitische Vorbehalte, sondern verfassungsrechtliche Vorgaben, schließlich geht es um Eingriffe in die Berufsausübung, müssten Orientierungspunkt sein. Die Selbstverpflichtung (der VID-Mitglieder in den GOI) müsse zur Allgemeinverbindlichkeit gesetzli-



VID-Ehrenvorsitzender RA Hans Peter Runkel

cher Berufsausübungsregelungen für alle Amtsträger werden. Bornemann betonte die noch zuhörende Funktion des BMJ und dass er über die Ausführungen der Abteilungsleiterin vom Vortag nicht hinausgehen wolle. Die Hausleitung nehme den JuMiKo-Beschluss sehr ernst, der sich allerdings nicht zu Berufsausübungsregelungen geäußert habe. Bekannt sei, dass es in der Praxis noch Differenzen in der Allokation der zentralen Entscheidungsbefugnis gibt, ob staatliche Aufsicht oder selbstverwaltende Organisation. Der in der BMJ-Runde von den Verbänden skizzierte Kompromiss mit der Stelle unter dem BRAK-Dach dürfe das Verfassungsrecht nicht übersehen, denn das Verwalterberufsrecht sei nicht so einfach in das Anwaltsrecht und in die BRAO einzubauen. Wierzbinski hob die Unabhängigkeit und Professionalität des Verwalters als wichtigste Gläubigerinteressen hervor und plädierte für klare und transparente Regelungen für alle Verwalter, die wirkungsvoller seien als Selbstverpflichtungen. Er machte allerdings auch nicht näher beschriebene Kräfte aus, die sich als veränderungsresistent erwiesen.

Danach startete Römermann eine Publikumsbefragung mit den Alternativen a) keine Veränderung, b) BRAK mit Sub-Kammer, c) Verwalterkammer (BIVK), d) Bundesamt für Justiz (BfJ) und e) Sonstiges (für Kreative). Das Gros stimmte für die BIVK, wenige für »alles beim Alten belassen« und noch weniger Stimmen plädierten für das BfJ. Aus dem Publikum kam der Einwand, in der BIVK fehle der Einfluss der Richter und der Gläubiger, den Niering damit konterte, dass Gerichte und Gläubiger die Aufsicht im Einzelfall unangetastet behielten und ein Verwaltergremium zur Vorauswahl eine gute Aufgabentrennung darstelle. Weiter wies Niering darauf hin, dass es auf die Inhalte ankomme und nicht primär, unter welchem Dach sie umgesetzt würden, ob BRAK oder BfJ. Natürlich halte er die BIVK für den »Königsweg«, doch bisher habe sich dafür keine Mehrheit abgezeichnet, was sich seit der Mitgliederversammlung zwei Tage zuvor aber eindrucksvoll geändert habe. Römermann versuchte, Bornemann schon Einzelhei-

ten des angekündigten Eckpunktepapiers zu entlocken, doch dieser blieb standhaft wortreich schweigsam in dieser Frage, stellte aber klar, dass die Bundesvorauswahlliste aussagekräftig sein und Vertrauen bei den Gerichten und Gläubigern schaffen müsse – ganz im Sinne von Frind, der die Verlässlichkeit der Liste besonders hervorhob, weil es sonst zu einem Parallelsystem der 192 Insolvenzgerichte komme. Dann schilderte Frind noch Erfahrungen mit einzelnen RAK und Reaktionszeiten von im Durchschnitt anderthalb Jahren, die man sich in Eilverfahren nicht erlauben dür-



RiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer

fe. Römermann merkte an, dass Frind bei der Abstimmung nicht für das BfJ votierte, sondern bei der BIVK die Hand gehoben habe, was dieser damit erklärte, dass er sich abhängig vom Verwalterboard eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einer Verwalterkammer trotz prinzipieller Skepsis an diesem Modell und BfJ-Präferenz vorstellen könne, wie sich BAKinso und VID, so drückte er es pointiert aus, in Sachen Berufsrecht schon beinahe in den Armen gelegen hätten – bis die BRAK dazukam. Daher: Mit einer



(v. li.) RiAG Frank Frind, MinRat Alexander Bornemann, RA Tim Wierzbinski, RA Dr. Christoph Niering

BIVK hätte er keine Probleme, aber mit einer BRAK-Lösung. Der VID-Ehrevorsitzende RA Hans Peter Runkel, der wie dessen Nachfolger RA Dr. Siegfried Beck anwesend war, äußerte sich zu seinem seinerzeitigen Vorschlag einer Verwalterkammer, als man ihm mit 70 Jahren nachgesagt habe, er wolle sich dort einen Job sichern. Er sei weiterhin ein Verfechter der eigenständigen Verwalterkammer, könne aber heute auf die 90 Lebensjahre zugehend versichern, nicht mehr nach einem neuen Job Ausschau zu halten.

Bleibt Nadelöhr: Nachweis der Kenntnis des Anfechtungsgegners

Im Anschluss kam **RiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer**, der seit Anfang November als kommissarischer Vorsitzender des IX. Senats fungiert, da Dietmar Grupp Ende Oktober 2022 in den Ruhestand getreten war, die Aufgabe zu, die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht zu erläutern. Anknüpfend an die Podiumsdiskussion rief er unter »Verfahrensrecht« die Entscheidung zu den Anforderungen an die Vorauswahlliste (BGH v. 13.01.2022 – IX AR (VZ) 1/20) in Erinnerung, die das sog. Hannoveraner Modell betraf, das auch das AG Charlottenburg praktizierte. In zwei Punkten habe der BGH eine Klarstellung vorgenommen: Zum einen muss der Rechtsschutz im gesamten Vorauswahlverfahren möglichst großzügig ausgestaltet sein, da die spätere Bestellentscheidung nicht anfechtbar ist. Zum anderen seien die Auswahlkriterien zwar grundsätzlich zulässig gewesen, doch die Datenerhebung habe wiederum statistischen Kriterien nicht standgehalten, daher habe der Senat sie als rechtswidrig eingestuft. Unter »Vertragsrecht in der Insolvenz« fasste Schoppmeyer die Entscheidungen zum Vergütungsanspruch des Abschlussprüfers (BGH v. 28.04.2022 – IX ZR 69/21) und zu den Fluggastrechten (BGH v. 05.05.2022 – IX ZR 1 40/21), was den Fall der ehemals insolventen Condor betrifft, zusammen. Beim ersten Fall verlangte die Klägerin, eine WP- und StB-Gesellschaft, ihre gesamten Vergütungsansprüche für die vor und nach Ver-

fahreneröffnung erfolgte Prüfung des Jahresabschlusses als Masseverbindlichkeit einzustufen, wozu die Bedeutung des § 155 Abs. 3 Satz 2 InsO, die Reichweite des § 105 InsO und die Grundsätze für die Teilbarkeit von Werk- und Dienstleistungsverträgen rechtlich zu klären waren. Mit einer gedachten Vertragskündigung zur Eröffnung bestehe ein Vergütungsanspruch, auch wenn von der ersten Prüfungsleistung vor Erstellung des Testats nichts in die Masse fließt, danach richte sich die Teilbarkeit der Ansprüche, erläuterte er. Im Ergebnis ist dann die erbrachte Leistung vor Eröffnung Insolvenzforderung, die nach Eröffnung Masseverbindlichkeit. Im Condor-Fall waren gebuchte Flüge vollständig bezahlt, im nach Eröffnung in Eigenverwaltung fortgesetzten Flugbetrieb wurden die Flüge aber Corona-bedingt annulliert, der Kläger verlangte Erstattung der Ticketkosten – auch mit Bezug auf Art. 8 Fluggastrechte-V0, die aber in der Entscheidung keine Rolle spielte. Der BGH kam zu dem Schluss, dass der Erstattungsanspruch in diesem Fall grundsätzlich eine Insolvenzforderung darstellt. Anhängig seien im Condor-Kontext noch Fälle, in denen Gläubiger wegen erheblicher Verspätung Umbuchungen vornahmen, die wiederum storniert wurden – hier sei in Kürze zu entscheiden, ob die Erstattungsansprüche Masseverbindlichkeiten sind.

Dann kam Schoppmeyer zu dem Kapitel Vorsatzanfechtung, unterteilt in Grundsätze, neue Entwicklungen und Fallgruppen. Er stellte voran, dass die Vorsatzanfechtung nicht auf dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung beruhe – das sei vielmehr die Wirkung –, sondern auf der Beeinträchtigung der prinzipiell gleichen Befriedigungschancen. Und: Es dürfe keine schematische Anwendung der einzelnen Beweisanzeichen geben, Vorsatz entziehe sich dem Schema F, es seien immer jeweils die Umstände zu berücksichtigen. Haupttatbestand sei der Benachteiligungsvorsatz des Schuldners, i. d. R. feststellbar über Indizien, das zweite Tatbestandsmerkmal sei die Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz, feststellbar über Vollbeweis, Vermutung oder Sonderregel. Die Neuausrichtung betreffe alleine die Anfechtung kongruenter Deckungen, alle üb-



(v. li.) RA Dr. Robert Hänel, RA Jens Wilhelm V, RA Dr. Marc d'Avoine, RA Dr. Jens M. Schmidt, RA Michael Bremen

rigen Fälle blieben unverändert. Schoppmeyer betonte, dass der Nachweis der Kenntnis des Anfechtungsgegners weiterhin das Nadelöhr sei. Wenn es dem Verwalter nicht gelinge, dazu vorzutragen bzw. das Gericht zu überzeugen, nütze alles nichts, was zum Vorsatz vorliegt, so viel es auch sein mag. In Prozessen müsse viel deutlicher darauf geachtet werden, dass es sich um zwei verschiedene Tatbestandsmerkmale handelt.

BGH wolle der Vorsatzanfechtung berechtigten Raum zubilligen

In »Fallgruppen« ging es um das bereits viel besprochene Q-Cells-Urteil (BGH v. 03.03.2022 – IX ZR 78/20), wonach aus drohender Zahlungsunfähigkeit alleine nicht auf den Benachteiligungsvorsatz geschlossen werden kann, vielmehr seien zusätzliche Indizien nach drei Fallgruppen erforderlich, die man für die Praxis zur besseren Handhabung entwickelt habe. Das Urteil behandelte zudem die Einordnung des Sanierungsversuchs nach dem Urteil vom 06.05.2021 (IX ZR 72/20) und die Anfechtungsrisiken für Sanierungsberaterhonorare. Auch wenn es in diesem Fall nicht zu entscheiden war, habe seiner Meinung nach die Überschuldung als Indiz kein größeres Gewicht als die drohende Zahlungsunfähigkeit, daher griffen auch hier die drei entwickelten Fallgruppen. Zur im Kapitel »Verzögerte Zahlungen« behandelten Entscheidung vom 28.04.2022 (IX ZR 48/21) merkte Schoppmeyer an, dass es nicht darum gehe, die Vorsatzanfechtung »massiv zu beschränken«, sondern ihr ihren berechtigten Raum zuzubilligen bzw. zu verhindern, dass sie genutzt wird, wofür sie nicht gedacht ist. Der BGH habe sich in diesem Fall gegen den vom Verwalter beanspruchten Aufsummierungseffekt (Vorsatzanfechtung über gesamten Zeitraum) der seit längerem stets verspätet gezahlten Sozialversicherungsbeiträge ausgesprochen. Zum Indiz der Zahlungsunfähigkeit zweifelte er an, ob die jüngst vom II. BGH-Senat für dessen Nachweis »heruntergeschraubten« Anforderungen wirklich die richtigen sind, und zum Indiz der Zahlungseinstellung betonte er den Senatsansatz, strenger zu prüfen, als es die Praxis so mancher OLG sei. Zu zusätzlichen Indizien hob er hervor, dass die spätere Entwicklung

nur herangezogen werden dürfe, soweit die Tatsachen ohne Rückschaufehler einen Schluss auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Rechtshandlung erlauben. Ununterbrochen zu spät gezahlt zu haben, könne erst am Schluss festgestellt werden, bei der ersten Verspätung handle es sich i. d. R. um nicht mehr. Indiz wäre eine denkbare Fallgruppe, dass es zum Zeitpunkt der Rechtshandlung bereits erhebliche Verbindlichkeiten gegenüber



anderen Gläubigern gab, aber im Blick müssen die Zeitdauer des jeweiligen Rückstands und der Rückstände insgesamt, deren Entwicklung, deren Umfang und das Gläubigerverhalten (Wird Druck ausgeübt?) stehen. Im Publikum beklagte sich ein Verwalter, dass man zumeist keine Unterlagen des Schuldners vorliegen habe, um alles gem. BGH zu prüfen, sodass es zu immer mehr Abweisungen mangels Masse komme und die Anfechtung faktisch für viele Fälle mit der Neuausrichtung abgeschafft worden sei.

Nach der Zusammenfassung der Workshops (s.o.) kam dem letzten der sechs vortragenden Referenten aus Beirat und Vorstand, Robert Hänel, die Aufgabe zu, sich kurz und bündig bei allen Teilnehmern sowie bei der alles organisierenden VID-Geschäftsstelle um Manuela Doss und Daniel Bergner zu bedanken und dann zum Mittagsbüfett einzuladen, das sich schon seit einiger Zeit appetitanregend im Saal angekündigt hatte. <<